

S.29.01 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen sowie in den Meldebögen S.29.02 bis S.29.04 wird die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten begründet, indem die verschiedenen Veränderungsquellen einander gegenübergestellt werden (siehe die unter Buchstabe b unten aufgeführten fünf wichtigsten Quellen). In diesen Meldebögen ist die Wertschöpfung zu melden (beispielsweise Erträge aus Anlagen).

Der vorliegende Meldebogen hat folgende Informationen zum Inhalt:

- a) Eine Darstellung aller Veränderungen bei Basiseigenmittelbestandteilen während des Berichtszeitraums. Die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten wird als Teil dieser Gesamtveränderung separat ausgewiesen. Die erste Analyse beruht vollständig auf Informationen, die auch im Meldebogen S.23.01 angegeben werden (Jahr N und Jahr N-1).
- b) Eine Zusammenfassung der fünf wichtigsten Quellen für die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zwischen dem vorangegangenen und dem letzten Berichtszeitraum (Zellen C0030/R0190 bis C0030/R0250):
 - Veränderungen im Zusammenhang mit Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten — aufgeschlüsselt im Meldebogen S.29.02;
 - Veränderungen im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Rückstellungen — aufgeschlüsselt in den Meldebögen S.29.03 und S.29.04;
 - Veränderung der „reinen“ Kapitalbestandteile, die nicht direkt durch die Ausübung der Geschäftstätigkeit beeinflusst wird (z. B. Veränderungen bei der Anzahl und beim Wert von Stammaktien); eine detaillierte Analyse dieser Veränderungen wird im Meldebogen S.23.03 vorgenommen;
 - sonstige wichtige Veränderungen im Zusammenhang mit Steuern und Dividendenausschüttungen, im Einzelnen:
 - Veränderung bei latenten Steuern
 - Ertragsteuern im Berichtszeitraum
 - Dividendenausschüttung
 - sonstige, nicht an anderer Stelle erläuterte Veränderungen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/ R0010–R0120	Basiseigenmittelbestandteile — Jahr N	Diese Elemente umfassen nicht alle Basiseigenmittelbestandteile, sondern nur diejenigen vor Anpassungen oder Abzügen für: — im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen; — Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten.
C0020/ R0010–R0120	Basiseigenmittelbestandteile — Jahr N–1	Diese Elemente umfassen nicht alle Basiseigenmittelbestandteile, sondern nur diejenigen vor Anpassungen oder Abzügen für: — im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen; — Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten.
C0030/ R0010–R0120	Basiseigenmittelbestandteile — Veränderung	Veränderung der Eigenmittelbestandteile zwischen Berichtszeitraum N und Berichtszeitraum N–1.
C0030/R0130	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Veränderungen der Basiseigenmittel begründet durch die Meldebögen zur Veränderungsanalyse)	Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Dieses Element erfährt eine weitere Bewertung in den Zeilen R0190 bis R0250 sowie in den Meldebögen S.29.02 bis S.29.04. Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ist vor Abzügen für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten anzugeben.
C0030/R0140	Eigene Anteile	Veränderung der eigenen Anteile, die in die Bilanz als Aktiva aufgenommen werden.
C0030/R0150	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	Veränderung der vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte.
C0030/R0160	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	Veränderung der sonstigen Basiseigenmittelbestandteile.
C0030/R0170	Gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Veränderung der gebundenen Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio.
C0030/R0180	Gesamtveränderung der Ausgleichsrücklage	Gesamtveränderung der Ausgleichsrücklage.
C0030/R0190	Veränderungen aufgrund von Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten	Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch Veränderungen bei Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten begründet sind (z. B. Wertveränderungen im Berichtszeitraum, Veränderungen bei finanziellen Erträgen usw.). Dieser Betrag schließt keine eigenen Anteile ein.
C0030/R0200	► M1 Veränderungen aufgrund versicherungstechnischer Nettorückstellungen ◀	Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch Veränderungen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen begründet sind (z. B. Auflösungen von Rückstellungen, neue verdiente Prämien usw.).
C0030/R0210	Veränderungen bei Basiseigenmittelbestandteilen und anderen genehmigten Bestandteilen	Dieser Betrag bezieht sich auf den Teil der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der durch Bewegungen bei „reinen“ Kapitalbestandteilen begründet ist, zum Beispiel Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile), Vorzugsaktien oder Überschussfonds.
C0030/R0220	Veränderung bei latenten Steuern	Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch eine Veränderung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden begründet sind.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0230	Ertragsteuern im Berichtszeitraum	Betrag der Körperschaftsteuer im Berichtszeitraum, wie in den Abschlüssen im Berichtszeitraum ausgewiesen.
C0030/R0240	Dividendenausschüttung	Betrag der im Berichtszeitraum ausgeschütteten Dividende, wie in den Abschlüssen im Berichtszeitraum ausgewiesen.
C0030/R0250	Sonstige Veränderungen beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies sind die restlichen Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten.

S.29.02 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen stehen Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Mittelpunkt, die durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten begründet sind.

Der Anwendungsbereich dieses Meldebogens:

- i. schließt Investitionen ein;
- ii. schließt Passivpositionen von Derivaten ein (z. B. Anlagen);
- iii. schließt eigene Anteile ein;
- iv. schließt finanzielle Verbindlichkeiten (darunter auch nachrangige Verbindlichkeiten) ein;
- v. schließt Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen ein;
- vi. schließt zur Eigennutzung gehaltene Eigentumswerte aus.

Für alle diese Elemente bezieht sich der Meldebogen auf die zum Schlussdatum des vorangegangenen Berichtszeitraums (N-1) gehaltenen Anlagen sowie auf die während des Berichtszeitraums (N) erworbenen/begebenen Anlagen.

Der Unterschied zwischen Meldebogen S.29.02 (letzte Tabelle) und den Informationen im Meldebogen S.09.01 besteht darin, dass Erträge aus eigenen Anteilen eingeschlossen und zur Eigennutzung gehaltene Eigentumswerte ausgeschlossen sind. Zweck des Meldebogens ist ein genaues Verständnis der Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Anlagen unter Berücksichtigung der folgenden Informationen:

- i. Bewertungsänderungen, die sich auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten auswirken (z. B. realisierte Gewinne und Verluste aus Veräußerungen, aber auch Bewertungsdifferenzen);
- ii. Erträge aus Anlagen;
- iii. Aufwendungen in Bezug auf Anlagen (einschließlich Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten).

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Bewertungsänderungen bei Anlagen	Bewertungsänderungen bei Anlagen, einschließlich: — für im Portfolio gehaltene Vermögenswerte: Differenz zwischen den Solvabilität-II-Werten am Ende des Berichtszeitraums (N) und zu Beginn des Jahres (N-1);

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — für Anlagen, die zwischen den beiden Berichtszeiträumen veräußert wurden (darunter auch im Berichtszeitraum erworbene Vermögenswerte): Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Solvabilität-II-Wert im letzten Berichtszeitraum (bzw. dem Wert der Anschaffungskosten, wenn Anlagen im Berichtszeitraum erworben wurden); — für Vermögenswerte, die im Berichtszeitraum erworben wurden und am Ende des Berichtszeitraums weiterhin gehalten werden: Differenz zwischen dem Solvabilität-II-Schlusswert und den Anschaffungskosten bzw. dem Anschaffungswert. <p>In diesem Element sind Beträge einzuschließen, die sich auf Derivate beziehen, unabhängig davon, ob es sich bei den Derivaten um Aktiv- oder Passivposten handelt.</p> <p>Hier nicht einzuschließen sind Beträge, die in R0040 „Anlageerträge“ und in R0050 „Anlageaufwendungen, einschl. Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten“ angegeben werden.</p>
C0010/R0020	Bewertungsänderungen bei eigenen Anteilen	Es gilt dasselbe wie für C0010/R0010, jedoch in Bezug auf eigene Anteile.
C0010/R0030	Bewertungsänderungen bei finanziellen Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten	<p>Bewertungsänderungen bei finanziellen Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für finanzielle und nachrangige Verbindlichkeiten, die vor dem Berichtszeitraum begeben, aber noch nicht getilgt wurden: Differenz zwischen den Solvabilität-II-Werten am Ende des Berichtszeitraums (N) und zu Beginn des Berichtszeitraums (N-1); ► MI — für die im Berichtszeitraum getilgten finanziellen und nachrangigen Verbindlichkeiten: Differenz zwischen dem Tilgungspreis und dem Solvabilität-II-Wert am Ende des letzten Berichtszeitraums; ◀ — für finanzielle und nachrangige Verbindlichkeiten, die im Berichtszeitraum begeben, in diesem Berichtszeitraum jedoch nicht getilgt wurden: Differenz zwischen dem Solvabilität-II-Schlusswert und dem Emissionspreis.
C0010/R0040	Anlageerträge	Dieser Betrag umfasst Dividenden, Zinsen, Mieten und sonstige Erträge aus Anlagen im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Meldebogens.
C0010/R0050	Anlageaufwendungen, einschl. Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten	<p>Anlageaufwendungen, einschließlich Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Aufwendungen für Anlageverwaltung in Bezug auf „Anlagen“ und auf „Eigene Anteile“; — Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten in Bezug auf „Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ und „Nachrangige Verbindlichkeiten“. <p>Diese Aufwendungen entsprechen den am Ende des Berichtszeitraums gemeldeten und periodengerecht zugeordneten Beträgen.</p>
C0010/R0060	Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag der Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten begründet sind.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0070	Dividenden	Höhe der Dividendenerträge im Berichtszeitraum (ohne Dividenden aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten). Es gilt dieselbe Definition wie in S.09.01 (mit Ausnahme des Anwendungsbereichs der zu berücksichtigenden Anlagen).
C0010/R0080	Zinsen	Höhe der Zinserträge im Berichtszeitraum (ohne Zinsen aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten). Es gilt dieselbe Definition wie in S.09.01 (mit Ausnahme des Anwendungsbereichs der zu berücksichtigenden Anlagen).
C0010/R0090	Mieten	Höhe der Mieterträge im Berichtszeitraum (ohne Mieten aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten). Es gilt dieselbe Definition wie in S.09.01 (mit Ausnahme des Anwendungsbereichs der zu berücksichtigenden Anlagen).
C0010/R0100	Sonstige	Höhe der am Ende des Berichtsjahres aufgelaufenen sonstigen Anlageerträge. Hierunter fallen sonstige Anlageerträge, die in C0010/R0070, C0010/R0080 und C0010/R0090 nicht berücksichtigt werden, beispielsweise Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte, Gebühren für Verpflichtungszusagen usw. (ohne Anlageerträge aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten).

S.29.03 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen stehen Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Mittelpunkt, die durch versicherungstechnische Rückstellungen begründet sind. Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen durch den besten Schätzwert und durch die Risikomarge erfasste Risiken sowie Risiken, die durch die als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen erfasst werden.

Die in der Tabelle „Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts“ dargestellte Berechnungsreihenfolge ist nicht bindend für die Reihenfolge, in der die Berechnung durchgeführt wird, solange der Inhalt der verschiedenen Zellen den Zweck und die Definition dieser Zellen tatsächlich widerspiegelt.

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Zweck des Meldebogens ist ein genaues Verständnis der Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung der folgenden Informationen:

— Änderungen bei der Kategorisierung der versicherungstechnischen Rückstellungen;

- Änderungen bei versicherungstechnischen Zahlungsströmen im Berichtszeitraum;
- detaillierte Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts ohne Abzug der Rückversicherung nach Änderungsquellen (z. B. neue Geschäfte, geänderte Annahmen, Erfahrung usw.).

Die in Rückdeckung übernommenen indexgebundenen und fondsgebundenen Geschäfte werden in den Meldebogen aufgenommen.

	ELEMENT	HINWEISE
Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Zeichnungsjahr (sofern anwendbar) — Ohne Abzug der Rückversicherung		
C0010–C0020/ R0010	Bester Schätzwert — Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts (ohne Abzug der Rückversicherung) entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.
C0010–C0020/ R0020	Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts auslösen	Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts aufgrund von Elementen, bei denen es sich nicht um Änderungen beim Umfang handelt, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts bewirken. Diese Angabe umfasst im Wesentlichen Änderungen bei Modellen (falls Modelle verwendet werden) zur Korrektur eines Modells sowie sonstige Modifikationen. Hier sind keine auf Annahmen bezogenen Änderungen anzugeben. Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend für das Lebensversicherungsgeschäft zutreffen werden.
C0010–C0020/ R0030	Änderungen beim Umfang	Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts im Zusammenhang mit Änderungen beim Umfang des Portfolios wie Verkäufe des Portfolios (oder von Teilen davon) und Käufe. Diese Angabe kann sich auch auf Änderungen beim Umfang aufgrund von Verbindlichkeiten beziehen, die durch Rentenzahlungen aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen entstehen (wodurch Änderungen von Nichtlebensversicherungen zu Lebensversicherungen ausgelöst werden).
C0010–C0020/ R0040	Änderung bei Fremdwährungen	Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts im Zusammenhang mit einer Änderung bei Fremdwährungen im Zeitraum. In diesem Fall bezieht sich die Änderung bei Fremdwährungen auf Verträge, die auf eine andere Währung als die Bilanzwährung lauten. Für die Berechnung werden die im Anfangswert des besten Schätzwerts enthaltenen Zahlungsströme der betreffenden Verträge einfach aufgrund der Währungsänderung umgerechnet. Dieses Element betrifft nicht den Einfluss des Versicherungsportfolios auf die Zahlungsströme, der sich dadurch bedingt, dass die Vermögenswerte im Jahr N–1 aufgrund der Fremdwährungsänderung im Jahr N neu bewertet werden.
C0010–C0020/ R0050	Bester Schätzwert für das während des Zeitraums übernommene Risiko	Dieses Element stellt die gegenwärtig erwarteten künftigen Zahlungsströme (ohne Abzug der Rückversicherung) dar, die in den besten Schätzwert einfließen und sich auf die während des Zeitraums übernommenen Risiken beziehen. Dieser Wert ist zum Schlussdatum zu betrachten (und nicht zum tatsächlichen Datum der Risikübernahme), d. h., der Wert muss Teil des besten Schätzwerts zum Schlussdatum sein. Der Umfang der Zahlungsströme bezieht sich auf Artikel 77 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0010–C0020/ R0060	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts bezieht sich ausschließlich auf die Aufzinsung; in ihr werden keine anderen Parameter wie Änderungen bei Annahmen oder Abzinsungssätzen, Anpassung aufgrund der Erfahrung usw. berücksichtigt. Das Konzept der Aufzinsung lässt sich wie folgt veranschaulichen: Berechnen Sie den besten Schätzwert des Jahres N–1 erneut, jedoch unter Verwendung der verschobenen Zinskurve.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts, einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010-R0040). — Berechnen Sie auf der Grundlage dieser Zahl die Aufzinsung.
C0010–C0020/R0070	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	<p>Prämien, Forderungen und Rückkäufe, deren Zahlung im Laufe des Jahres im Anfangswert des besten Schätzwerts prognostiziert wurde, sind nicht mehr im Schlusswert des besten Schätzwerts enthalten, da sie im Laufe des Jahres gezahlt oder erhalten wurden. Es ist eine Anpassung zur Neutralisierung durchzuführen.</p> <p>Um diese Anpassung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0010/R0010), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0020-R0040). — Isolieren Sie die Zahlungsströme (Zuflüsse minus Abflüsse), die innerhalb dieses Anfangswerts des besten Schätzwerts für den betrachteten Zeitraum projiziert wurden. — Dieser isolierte Betrag der Zahlungsströme ist zum Anfangswert des besten Schätzwerts hinzuzurechnen (für den Neutralisierungseffekt) und ist in den Zellen C0010/R0070 und C0020/R0070 einzutragen.
C0010–C0020/R0080	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	<p>Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts muss sich beim Vergleich mit den zu Beginn des Berichtszeitraums für die Berichtszeiträume N+1 und für die Zukunft projizierten Zahlungsströmen strikt auf die Zahlungsströme beziehen, die am Ende des Berichtszeitraums projiziert worden sind.</p> <p>Sie erfasst lediglich die Änderungen, die sich aus der Realisierung des Zahlungsstroms im Jahr N ergeben und nicht auf Änderungen der Annahmen zurückzuführen sind.</p>
C0010–C0020/R0090	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nichtwirtschaftlicher Annahmen — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	<p>Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Änderungen des besten Schätzwerts, die nicht durch realisierte versicherungstechnische Zahlungsströme und Änderungen der direkt mit Versicherungsrisiken (z. B. Stornoquoten) in Verbindung stehenden Annahmen, die als nichtwirtschaftliche Annahmen bezeichnet werden können, bedingt sind.</p> <p>Um den genauen Umfang der Veränderung aufgrund von Änderungen bei Annahmen isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ► M1 — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0010/R0010), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010-R0040) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0010/R0060-R0080 bzw. C0020/R0060-R0080); ◀ — Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Annahmen durch, die sich nicht auf die ggf. am Ende des Jahres N geltenden Abzinsungssätze beziehen. <p>Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen dieser Annahmen bezieht. Die Veränderung aufgrund der fallweisen Revision der RBNS wird dadurch unter Umständen nicht erfasst und muss demnach hinzugerechnet werden.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Bei Nichtlebensversicherungen kann es Fälle geben, in denen diese Änderungen nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung (C0020/R0080) erkennbar sind. Geben Sie in diesen Fällen in C0020/R0080 den Gesamtbetrag an.
C0010–C0020/ R0100	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	<p>Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Annahmen, die nicht direkt mit Versicherungsrisiken in Verbindung stehen, d. h., es geht im Wesentlichen um die Auswirkung von Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld auf die Zahlungsströme (unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Managements wie Verringerung der künftigen Überschussbeteiligungen) und um Änderungen der Abzinsungssätze.</p> <p>Wenn bei Nichtlebensversicherungen (C0020/R0100) die Veränderung aufgrund der Inflation nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar ist, geben Sie in C0020/R0080 den Gesamtbetrag an.</p> <p>Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts, einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010-R0040) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0010/R0060-R0080 bzw. C0020/R0060-R0080 oder alternativ C0010/R0060-R0090 bzw. C0020/R0060-R0090). — Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Abzinsungssätzen, die im Jahr N galten, und mit den zugehörigen finanziellen Annahmen (sofern vorhanden) durch. <p>Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen der Abzinsungssätze und der zugehörigen finanziellen Annahmen bezieht.</p>
C0010–C0020/ R0110	Sonstige, nicht anderer Stelle erläuterte Änderungen	Diese Angabe bezieht sich auf sonstige Veränderungen des besten Schätzwerts, die nicht in den Zellen C0010/R0010 bis R0100 (für die Lebensversicherung) oder C0020/R0010 bis R0100 (für die Nichtlebensversicherung) erfasst wurden.
C0010–C0020/ R0120	Bester Schätzwert — Schlusswert — Ohne Abzug der Rückversicherung	<p>Höhe des besten Schätzwerts entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.</p> <p>Diese Zellen können null sein (wenn der Ansatz unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres nicht verwendet wird). Alternativ können diese Zellen den Gesamtbetrag des Schlusswerts des besten Schätzwerts in der Bilanz enthalten, wenn der Ansatz unter Zugrundelegung des Schadenjahres nicht verwendet wird.</p>

Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Zeichnungsjahr (sofern anwendbar) — Aus Rückversicherung einforderbare Beträge

C0030–C0040/ R0130	Bester Schätzwert — Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.
C0030–C0040/ R0140	Bester Schätzwert — Schlusswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Schadenjahr (sofern anwendbar) — Ohne Abzug der Rückversicherung		
C0050–C0060/ R0150	Bester Schätzwert — Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts (ohne Abzug der Rückversicherung) entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.
C0050–C0060/ R0160	Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuanfang des Anfangswerts des besten Schätzwerts auslösen	Es gilt dasselbe wie für C0010 und C0020/R0020.
C0050–C0060/ R0170	Änderungen beim Umfang	Es gilt dasselbe wie für C0010 und C0020/R0030.
C0050–C0060/ R0180	Änderung bei Fremdwährungen	Es gilt dasselbe wie für C0010 und C0020/R0040.
C0050–C0060/ R0190	Veränderung des besten Schätzwerts für die nach dem Zeitraum abgedeckten Risiken	Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend das Nichtlebensversicherungsgeschäft betreffen werden. Die Angaben beziehen sich auf Änderungen bei den Prämienrückstellungen (oder Teilen davon), bezogen auf alle innerhalb der Vertragsgrenzen zum Bewertungsstichtag erfassten Verpflichtungen, zu dem der Anspruch noch nicht eingetreten ist. Die Berechnung ist wie folgt durchzuführen: — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt. — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt. Leiten Sie die Veränderung von diesen beiden Zahlen ab.
C0050–C0060/ R0200	Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums abgedeckten Risiken	Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend das Nichtlebensversicherungsgeschäft sowie die folgenden Fälle betreffen werden: a) Prämienrückstellungen (oder Teile davon) zum Ende des Jahres N–1, die zum Ende des Jahres N in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden, da der Anspruch während des Zeitraums eingetreten ist; b) Schadenrückstellungen in Bezug auf während des Zeitraums eingetretene Ansprüche (für die keine Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1 vorhanden waren). Die Berechnung kann wie folgt durchgeführt werden: — Ermitteln Sie den Teil der Schadenrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht. — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht. Leiten Sie die Veränderung von diesen beiden Zahlen ab.
C0050–C0060/ R0210	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	Das Konzept der Aufzinsung lässt sich wie folgt veranschaulichen: Berechnen Sie den besten Schätzwert des Jahres N–1 erneut, jedoch unter Verwendung der verschobenen Zinskurve. Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden: — Nehmen Sie den Teil des Anfangswerts des besten Schätzwerts, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. den Anfangswert des besten Schätzwerts ohne Prämienrückstellungen, jedoch einschließlich der auf den Anfangswert ggf. angewandten Anpassungen (siehe Zellen C0050/R0160 bis R0180 und C0060/R0160 bis R0180). — Berechnen Sie auf der Grundlage dieser Zahl die Aufzinsung, d. h. die Abwicklung der Diskontierung, die mit den während des Jahres N geltenden Abzinsungssätzen erfolgte.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050–C0060/ R0220	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	<p>Prämien, Forderungen und Rückkäufe, deren Zahlung im Laufe des Jahres im Anfangswert des besten Schätzwerts (in Bezug auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken) prognostiziert wurde, sind nicht mehr im Schlusswert des besten Schätzwerts enthalten, da sie im Laufe des Jahres gezahlt oder erhalten wurden.</p> <p>Es ist eine Anpassung zur Neutralisierung durchzuführen.</p> <p>Um diese Anpassung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nehmen Sie den Teil des Anfangswerts des besten Schätzwerts, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. den Anfangswert des besten Schätzwerts ohne Prämienrückstellungen. — Isolieren Sie die Zahlungsströme (Zuflüsse minus Abflüsse), die innerhalb dieses Anfangswerts des besten Schätzwerts für den betrachteten Zeitraum projiziert wurden. — Dieser isolierte Betrag der Zahlungsströme zum Anfangswert des besten Schätzwerts hinzuzurechnen (für den Neutralisierungseffekt) und ist in den Zellen C0050/R0220 und C0060/R0220 einzutragen.
C0050–C0060/ R0230	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung und anderer Quellen — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	<p>Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts muss sich beim Vergleich mit den zu Beginn des Berichtszeitraums für die Berichtszeiträume N+1 und für die Zukunft projizierten Zahlungsströmen strikt auf die Zahlungsströme beziehen, die am Ende des Berichtszeitraums projiziert worden sind.</p> <p>Sie erfasst lediglich die Änderungen, die sich aus der Realisierung des Zahlungsstroms im Jahr N ergeben und nicht auf Änderungen der Annahmen zurückzuführen sind.</p>
C0050–C0060/ R0240	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nichtwirtschaftlicher Annahmen — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	<p>Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Änderungen des besten Schätzwerts, die nicht durch realisierte versicherungstechnische Zahlungsströme und Änderungen der direkt mit Versicherungsrisiken (z. B. Stornoquoten) in Verbindung stehenden Annahmen, die als nichtwirtschaftliche Annahmen bezeichnet werden können, bedingt sind.</p> <p>Um den genauen Umfang der Veränderung aufgrund von Änderungen bei Annahmen isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <p>Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0050-C0060/R0150), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0050-C0060/R0160 bis R0180) sowie der Auswirkung der Aufzinsung der im Jahr N projizierten Zahlungsströme (C0050-C0060/R0210 bis R0230).</p> <p>Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Annahmen durch, die sich nicht auf die ggf. am Ende des Jahres N geltenden Abzinsungssätze beziehen.</p> <p>Daraus ergibt sich die Veränderung des besten Schätzwerts, der sich exakt auf die Änderungen dieser Annahmen bezieht. Die Veränderung aufgrund der fallweisen Revision der RBNS wird dadurch unter Umständen nicht erfasst und muss demnach hinzugerechnet werden.</p> <p>Wenn bei Nichtlebensversicherungen diese Änderungen nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar sind, geben Sie in C0060/R0230 den Gesamtbetrag an.</p>
C0050–C0060/ R0250	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	<p>Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Annahmen, die nicht direkt mit Versicherungsrisiken in Verbindung stehen, d. h., es geht im Wesentlichen um die Auswirkung von Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld auf die Zahlungsströme (unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Managements wie Verringerung der künftigen Überschussbeteiligungen) und um Änderungen der Abzinsungssätze.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Wenn bei Nichtlebensversicherungen (C0060/R0250) die Veränderung aufgrund der Inflation nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar ist, geben Sie in C0060/R0230 den Gesamtbetrag an.</p> <p>Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts, einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0050/R0160-R0180) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0050/R0210-R0230 bzw. C0060/R0210-R0230 oder alternativ C0050/R0210-R0240 bzw. C0060/R0210-R0240). — Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Abzinsungssätzen, die im Jahr N galten, und mit den zugehörigen finanziellen Annahmen (sofern vorhanden) durch. <p>Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen der Abzinsungssätze und der zugehörigen finanziellen Annahmen bezieht.</p>
C0050–C0060/ R0260	Sonstige, nicht anderer Stelle erläuterte Änderungen	Diese Angabe bezieht sich auf sonstige Veränderungen des besten Schätzwerts, die nicht in den Zellen C0050/R0150 bis R0250 (für die Lebensversicherung) oder C0060/R0150 bis R0250 (für die Nichtlebensversicherung) erfasst wurden.
C0050–C0060/ R0270	Bester Schätzwert — Schlusswert	Höhe des besten Schätzwerts entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.

Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Schadenjahr (sofern anwendbar) — Aus Rückversicherung einforderbare Beträge

C0070–C0080/ R0280	Bester Schätzwert — Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.
C0070–C0080/ R0290	Bester Schätzwert — Schlusswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.

Davon Anpassungen bei versicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf die Bewertung fondsgebundener Verträge, mit einer theoretisch neutralisierenden Auswirkung auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

C0090/R0300	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Dieser Betrag soll die Nettoveränderung in der Bilanz der für index- und fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte und der versicherungstechnischen Rückstellungen - index- und fondsgebunden - widerspiegeln (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet).
-------------	--	--

Versicherungstechnische Zahlungsströme, die sich auf versicherungstechnische Rückstellungen auswirken

C0100–C0110/ R0310	Während des Zeitraums gebuchte Prämien	Betrag der nach Solvabilität-II-Grundsätzen gebuchten Prämien, für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft.
-----------------------	--	---

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0100–C0110/ R0320	Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen	Betrag der Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft. Wurden die Beträge bereits ► M2 im besten Schätzwert (Schlusswert) ◀ erfasst, sind sie in diesem Element nicht zu berücksichtigen.
C0100–C0110/ R0330	Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung)	Betrag der Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung, die in S.29.02 gemeldet werden) für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft. Wurden die Beträge bereits ► M2 im besten Schätzwert (Schlusswert) ◀ erfasst, sind sie in diesem Element nicht zu berücksichtigen.
C0100–C0110/ R0340	Versicherungstechnische Gesamtzahlungsströme in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, die sich auf den Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken.
C0100–C0110/ R0350	Auf Rückversicherungen bezogene versicherungstechnische Zahlungsströme während des Zeitraums (erhaltene einforderbare Beträge abzüglich gezahlter Prämien)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, die sich auf einforderbare Beträge aus Rückversicherungen während des Zeitraums beziehen (erhaltene einforderbare Beträge abzüglich gezahlter Prämien), für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft.

Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen

C0120–C0130/ R0360	Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen — Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	Diese Berechnung vollzieht sich nach folgendem Grundsatz: — Nehmen Sie die Veränderung (Anfangswert minus Schlusswert) des besten Schätzwerts, der Risikomarge, der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen. — Rechnen Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, d. h. Zuflüsse minus Abflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) (C0100/R0340 für das Lebensversicherungsgeschäft und C0110/R0340 für das Nichtlebensversicherungsgeschäft) hinzu.
C0120–C0130/ R0370	Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen — Aus Rückversicherung einforderbare Beträge	Diese Berechnung vollzieht sich nach folgendem Grundsatz: — Nehmen Sie die Veränderung in Bezug auf die aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. — Rechnen Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, d. h. Zuflüsse minus Abflüsse, die sich auf die während des Zeitraums aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge beziehen, hinzu. Wenn der Betrag eine positive Auswirkung auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten hat, ist er als positiver Wert anzugeben.

S.29.04 — Genaue Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen
Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist auf Basis der Solvabilität-II-Bewertung auszufüllen; d. h., als gebuchte Prämien gelten die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Unternehmen zu zahlen sind. Die Anwendung dieser Definition bedeutet, dass es sich bei den im gegebenen Jahr gebuchten Prämien um Prämien handelt, die unabhängig vom Deckungszeitraum in diesem Jahr tatsächlich erhalten werden. Die Definition von „gebuchten Prämien“ ist gleichbedeutend mit der Definition von „Prämienforderungen“.

▼ M2

Die Unternehmen müssen ihre Daten gemäß allen etwaigen Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres übermitteln. Hat die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen je nach Führung der Geschäftsbereiche das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, sofern auf gleicher Basis berichtet wird wie im Vorjahr.

▼ B

Bei der Aufschlüsselung der nach Zeiträumen durchgeführten Analyse nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen bezieht sich das Element „Geschäftsbereich“ sowohl auf das Direktversicherungsgeschäft als auch auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	<p>► M1 Geschäftsbereiche, nach denen eine Aufschlüsselung der nach Zeiträumen durchgeführten Analyse erforderlich ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1-1 und 13 Krankheitskostenversicherung 2-2 und 14 Einkommensersatzversicherung 3-3 und 15 Arbeitsunfallversicherung 4-4 und 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5-5 und 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung 6-6 und 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7-7 und 19 Feuer- und andere Sachversicherungen 8-8 und 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung 9-9 und 21 Kredit- und Kautionsversicherung 10-10 und 22 Rechtsschutzversicherung 11-11 und 23 Beistand 12-12 und 24 Verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung</p> <p>► M2 37 — Lebensversicherung (einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche 30, 31, 32, 34 und 36) 38 — Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (einschließlich der Geschäftsbereiche 29, 33 und 35) ◀ ◀</p>

Genauere Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen — Zeichnungsjahr

Während des Zeitraums übernommene Risiken

C0010/R0010	Gebuchte Prämien für während des Zeitraums geschlossene Verträge	<p>Teil der während des Zeitraums gebuchten Prämien, der auf Verträge entfällt, die im Laufe des Jahres geschlossen wurden.</p> <p>Dieser Teil der insgesamt nach Solvabilität II gebuchten Prämien, die im Laufe des Jahres geschlossene Verträge betreffen, kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.</p>
C0010/R0020	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	<p>Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, während des Zeitraums, der auf während des Zeitraums übernommene Risiken entfällt.</p> <p>Dieser Teil der Gesamtansprüche kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit dem Gesamtbetrag der in C0100/R0320 und C0110/R0320 in S.29.03 angegebenen Ansprüche und Leistungen (abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen) erzielt wird.</p>
C0010/R0030	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf während des Zeitraums übernommene Risiken entfällt.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Dieser Teil der Gesamtaufwendungen kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit den in C0100/R0330 und C0110/R0330 in S.29.03 angegebenen Gesamtaufwendungen erzielt wird.
C0010/R0040	Veränderung des besten Schätzwerts	Dieser Betrag entspricht der Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums übernommenen Risiken.
C0010/R0050	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf während des Zeitraums übernommene Risiken entfällt. Dieser Teil der Gesamtveränderung der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit dem Gesamtbetrag erzielt wird.
C0010/R0060	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Dieser Betrag soll die Nettoveränderung in der Bilanz der für index- und fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte und der versicherungstechnischen Rückstellungen - index- und fondsgebunden - widerspiegeln (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet).
C0010/R0070	Gesamt	Gesamtauswirkung der im Zeitraum übernommenen Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

Vor dem Zeitraum übernommene Risiken

C0020/R0010	Gebuchte Prämien für während des Zeitraums geschlossene Verträge	Teil der während des Zeitraums gebuchten Prämien, der auf Verträge entfällt, die vor dem Zeitraum geschlossen wurden. Siehe Hinweise zu C0010/R0010.
C0020/R0020	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, während des Zeitraums, der auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0020.
C0020/R0030	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0020/R0040	Veränderung des besten Schätzwerts.	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N - vor dem Zeitraum übernommene Risiken (ohne Abzug der Rückversicherung). Der Gesamtbetrag für alle gemeldeten, in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche muss der Summe der Zellen C0010/R0060 bis C0010/R0100 aus Meldebogen S.29.03 und C0020/R0060 bis C0020/R0100 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen.
C0020/R0050	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0050.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0060	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
C0020/R0070	Gesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

Genauere Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen — Schadenjahr

Nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken

C0030/R0080	Gebuchte Prämien	Entspricht dem Teil der gebuchten Prämien, der sich auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. nach dem Zeitraum zu verdienende Prämien. Dieser Teil der Prämien, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt, kann zudem mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.
C0030/R0090	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Entspricht dem Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt (theoretisch null). Siehe Hinweise zu C0010/R0020.
C0030/R0100	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0030/R0110	Veränderung des besten Schätzwerts	Diese Veränderung des besten Schätzwerts muss der Summe der Zellen C0050/R0190 und C0060/R0190 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen, falls die Analyse in S.29.03 aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen durchgeführt wird. Dieser Betrag bezieht sich auf Änderungen bei den Prämienrückstellungen (oder Teilen davon), bezogen auf alle innerhalb der Vertragsgrenzen zum Bewertungsstichtag erfassten Verpflichtungen, zu dem der Anspruch noch nicht eingetreten ist. Die Berechnung ist wie folgt durchzuführen: — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt. — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N-1, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt (d. h. im Falle von Prämienrückstellungen in Bezug auf Verpflichtungen in mehreren späteren Berichtszeiträumen). Falls die Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N-1 Rückstellungen enthalten, die sich auf im Laufe des Jahres N eingetretene Ansprüche beziehen, ist dieser Betrag nicht innerhalb der Veränderung des besten Schätzwerts in Bezug auf Risiken zu berücksichtigen, die nach dem Zeitraum abgedeckt werden; stattdessen sollte dieser Betrag in die Veränderung des besten Schätzwerts in Bezug auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken einfließen, da diese Rückstellungen in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden.
C0030/R0120	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0050.
C0030/R0130	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Diese Zelle wird für Nichtlebensversicherungen als nicht anwendbar erachtet. Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
C0030/R0140	Gesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Während des Zeitraums abgedeckte Risiken		
C0040/R0080	Gebuchte Prämien	Entspricht dem Teil der gebuchten Prämien, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht, d. h. nach Solvabilitäts-II-Grundsätzen verdiente Prämien. Dieser Teil der Prämien, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt, kann zudem mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.
C0040/R0090	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingereicherter Regressbeträge	Entspricht dem Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, der auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0020.
C0040/R0100	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0040/R0110	Veränderung des besten Schätzwerts	Höhe der Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums abgedeckten Risiken. Für während des Zeitraums abgedeckte Risiken gilt: „Diese Veränderung des besten Schätzwerts muss der Summe der Zellen C0050/R0200 und C0060/R0200 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen, falls die Analyse in S.29.03 aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen durchgeführt wird.“ Der Betrag bezieht sich auf folgende Fälle: a) Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, die zum Ende des Jahres N in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden, da der Anspruch während des Zeitraums eingetreten ist; b) Schadenrückstellungen in Bezug auf während des Zeitraums eingetretene Ansprüche für die keine Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1 vorhanden waren). Die Berechnung kann wie folgt durchgeführt werden: — Ermitteln Sie den Teil der Schadenrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht. — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht. Leiten Sie die Veränderung von diesen beiden Zahlen ab.
C0040/R0120	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0050.
C0040/R0130	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Diese Zelle wird für Nichtlebensversicherungen als nicht anwendbar erachtet. Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
C0040/R0140	Gesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.
Vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken		
C0050/R0080	Gebuchte Prämien	Entspricht dem Teil der gebuchten Prämien, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. nach Solvabilitäts-II-Grundsätzen verdiente Prämien (wenn die Prämie erst nach dem Deckungszeitraum fällig ist). Dieser Teil der Prämien kann zudem mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.
C0050/R0090	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingereicherter Regressbeträge	Entspricht dem Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, der auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0020.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0100	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0050/R0110	Veränderung des besten Schätzwerts	Entspricht für vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken den projizierten versicherungstechnischen Zu- und Abflüssen im Jahr N für vor dem Zeitraum übernommene Risiken. In Bezug auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken muss die Veränderung des besten Schätzwerts der Summe der Zellen R0210/C0050-C0060 bis R0250/C0050-C0060 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen, falls die Analyse in S.29.03 aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen durchgeführt wird. Die Berechnung kann wie folgt durchgeführt werden: — Nehmen Sie den Teil des Anfangswerts des besten Schätzwerts, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. den Anfangswert des besten Schätzwerts ohne Prämienrückstellungen. — Isolieren Sie die Zahlungsströme (Zuflüsse minus Abflüsse), die innerhalb dieses Anfangswerts des besten Schätzwerts für den betrachteten Zeitraum projiziert wurden. — Dieser isolierte Betrag der Zahlungsströme ist zum Anfangswert des besten Schätzwerts hinzurechnen (für den Neutralisierungseffekt).
C0050/R0120	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0050.
C0050/R0130	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Diese Zelle wird für Nichtlebensversicherungen als nicht anwendbar erachtet. Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
C0050/R0140	Gesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.